

Geschäftsstelle
Brünigstrasse 64
6074 Giswil

Tel. 041 676 07 17
geschaeftsstelle@korporation-giswil.ch
www.korporation-giswil.ch



Gesuch um Mitgliedschaft der Korporation Giswil

Name	_____
Vorname	_____
Geb. Datum	_____
Adresse	_____
PLZ und Ort	_____
Telefon/Natel Nr.	_____
Emailadresse	_____
Eltern (Name/Vorname)	_____
Ehepartner/in (Name/Vorname)	_____
* Konto-Nummer/IBAN	_____
* Bank/Ort	_____

* Bitte angeben, wenn die Anmeldung für den Korporationsnutzen erfolgt.

Gerne ersuche ich hiermit um:

- ☐ die Mitgliedschaft der Korporation Giswil (Korporationsrecht)
- ☐ das Korporationsrecht **UND** den Korporationsnutzen
- ☐ den Korporationsnutzen (ich bin bereits Korporationsbürger/in)
- ☐ Wiederaufnahme ins Korporationsrecht
- ☐ Wiederaufnahme in den Korporationsnutzen

Nachfolgende **Beilagen** liegen dem Gesuch vollständig bei:

- ☐ Kopie Pass oder Identitätskarte
- ☐ Aktuelle Anmeldebestätigung der Gemeinde Giswil
- ☐ Kopien des Familienausweises / Familienbüchleins (bitte so viele Generationen wie möglich, da meist die Gross- oder gar Urgross-Eltern im Korporationsregister eingetragen sind)

Bei Aufnahme ins Register der Korporation Giswil und bei Anmeldung für den Korporationsnutzen wird eine **einmalige Gebühr** fällig von:

- CHF 150.00 Korporationsrecht
- CHF 200.00 Korporationsrecht und Korporationsnutzen (bei gleichzeitigem Gesuch)
- CHF 100.00 Korporationsnutzen
- CHF 50.00 Wiederaufnahme

Die entsprechende Gebühr wird mit der Zustellung der Verfügung in Rechnung gestellt.

Auszug aus dem Einung der Korporation Giswil vom 15. Dezember 2011

II. Korporationsbürgerin / Korporationsbürger

Art. 7 Korporationsbürgerin / Korporationsbürger

¹ Korporationsbürgerin oder Korporationsbürger, verbunden mit den entsprechenden Rechten und Pflichten (Korporationsbürgerrecht), ist wer unmittelbar von einer Bürgerin oder einem Bürger der Gemeinde Giswil abstammt, die oder der im Familienregister bzw. im Personenstandsregister als Bürger der Gemeinde Giswil eingetragen ist.

² Ausgenommen sind Personen und deren Nachkommen:

1. die vor dem 18. September 1990 das Bürgerrecht der Gemeinde Giswil durch Einbürgerung, jedoch ausdrücklich ohne Bügernutzen erworben haben.
2. die nach dem 18. September 1990 das Bürgerrecht der Gemeinde Giswil durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung erworben haben.

³ Korporationsbürgerin oder Korporationsbürger, verbunden mit den entsprechenden Rechten und Pflichten (Korporationsbürgerrecht), ist ab der Revision des Einung vom 7. Mai 2009 beziehungsweise wird ab Inkrafttreten dieses revidierten Einung vom 15. Dezember 2011

1. wer bis und mit zweiter Generation von einer Korporationsbürgerin oder einem Korporationsbürger abstammt
2. der Ehegatte einer Korporationsbürgerin, beziehungsweise die Ehegattin eines Korporationsbürgers

⁴ Das durch Heirat erworbene Korporationsbürgerrecht geht durch Auflösung der Ehe nicht verloren, jedoch durch Wiederverheiratung

⁵ Massgebend für die Abstammung gemäss Abs. 3 Ziff. 1 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Artikel 252 ZGB.

⁶ Das Korporationsbürgerrecht wird weiter erworben durch Einkauf mit Zustimmung der Korporationsversammlung

⁷ Voraussetzung für das Korporationsrecht gemäss Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 sind in jedem Falle:

1. das Schweizer Bürgerrecht;
2. die Erfüllung des 18. Altersjahrs;
3. der Wohnsitz der Gemeinde Giswil

⁸ Das Korporationsbürgerrecht geht durch Verzicht verloren.

Art. 7a Verleihung ehrenhalber

Die Korporationsversammlung kann das Korporationsbürgerrecht durch Verleihung ehrenhalber, einer Person, die sich im besonderen Masse Verdienste für die Korporation erworben hat, mit allen Rechten und Pflichten eines Korporationsbürgers erteilen. Das ehrenhalber erworbene Korporationsbürgerrecht kann nicht an den Ehegatten oder an die Nachkommen weiter gegeben werden.

Art. 7b Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht

¹ Die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht erfolgt durch den Korporationsrat von Amtes wegen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 7 erfüllt sind und wenn sich aus dem Einwohnerregister ohne weiteres ergibt, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 3 Ziff 1 erfüllt sind. Die Aufnahme von Amtes wegen wird innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle schriftlich mitgeteilt.

² Die Aufnahme in das Korporationsbürgerrecht erfolgt im Übrigen auf Gesuch hin, insbesondere wenn eine Person nach der Heirat mit einer Korporationsbürgerin bzw. eines Korporationsbürgers das Korporationsbürgerrecht erlangen will. Mit dem Gesuch ist der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme zu erbringen.

³ Sind die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht erfüllt, veranlasst der Korporationsrat den Eintrag in das Korporationsregister. Andernfalls lehnt er die Aufnahme schriftlich und begründet ab.

⁴ Für die Aufwendungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bei Gesuchen ist eine dem Aufwand entsprechende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt maximal CHF 500.00 und wird im Einzelfall durch den Korporationsrat festgelegt. Sie kann in begründeten Fällen ganz erlassen werden.

Ich bestätige hiermit Kenntnis von obgenannten Bedingungen zu haben und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (siehe vorstehender Auszug aus dem Einung der Korporation Giswil) zu erfüllen.

Ort/Datum:

Unterschrift:
